

KEP&Mail Haftungskodex für den Sendungstransport innerhalb der Schweiz

Die Mitglieder, die sich zum Haftungskodex KEP&Mail bekennen, wenden gegenüber Kunden die folgenden Minimalregelungen an. Damit kann eine einheitliche Basis zu den Transportversicherern geschaffen werden.

1. Tatbestand

- Die Haftung gilt bei Verlust und Beschädigung
- Äusserlich nicht erkennbare Verluste und Schäden (verdeckte Mängel) sind durch den Auftraggeber nachzuweisen

2. Voraussetzung

 Die Sendung muss eine zustellbare Empfängeradresse oder alternative Zustellmöglichkeiten aufweisen. Die Angaben müssen genau, vollständig und richtig sein. Postfachanlieferungen sind nicht möglich.

3. Sorgfältige Ausführung des Auftrags

- Der KEP&-Mail-Anbieter haftet für die sorgfältige Ausführung des Auftrages, soweit er die Leistungen selber erbringt.
- Der KEP&-Mail-Anbieter haftet bei Beizug von Unterbeauftragten wie Sub-, Franchise-Unternehmen oder Frachtführer nur für deren sorgfältige Auswahl und Instruktion.

4. Entschädigung

- Pro Sendung wird bis zum Betrag von CHF 500.-- der effektiv erlittene Schaden vergütet. Eine weitergehende Entschädigung wird nur ausgerichtet, wenn sie im entsprechenden Dienstleistungsvertrag oder den AGB des KEP&-Mail-Anbieters ausdrücklich vorgesehen ist.
- Die Verrechnung von Forderungen seitens des Auftraggebers ist unzulässig.

5. Retentionsrecht

 Der KEP&Mail-Anbieter hat bei ungedeckten Forderungen ein Retentionsrecht auf allen übergebenen Waren und Gütern.

6. Rücksendung infolge Unzustellbarkeit

 Im Falle der Rücksendung infolge Unzustellbarkeit werden dem Auftraggeber die entsprechenden Kosten belastet ohne Rückzahlung des bezahlten Preises.

7. Haftungsausschluss

Die KEP&Mail-Anbieter haften nicht:

- Für Sendungen, die gemäss AGB von der Beförderung ausgeschlossen sind.
- Für Sendungen, die beschlagnahmt werden oder durch die Behörde zerstört werden.
- Bei höherer Gewalt.
- Bei Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Absenders oder Empfängers z.B. infolge falscher, ungenauer oder nicht deklarierter Sendungs-, Gewichts-, Inhalts- oder Wertangaben.
- Für Schäden infolge Frost, Hitze, Temperaturschwankungen, Luftfeuchtigkeit, sofern der KEP&Mail-Anbieter nachweist, dass er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers gehandelt hat.
- Für Folgekosten und Vermögensschäden wie z.B. Produktionsstillstand, Auftragsverlust, Reparaturen etc.

8. Genereller Beförderungsausschluss

Der Auftraggeber ist für die Beachtung des Beförderungsausschlusses verantwortlich.

Von der Beförderung durch KEP&Mail-Anbieter sind ausgeschlossen:

- Sendungen, deren Verpackung im Hinblick auf ihre Form, deren Inhalt und/oder ihre Art ungeeignet ist sowie automatischem Sortieren und mechanischem Umschlag nicht standhält. Dieser Ausschluss gilt nicht für speziell definierte "Unverpackt" Dienstleistungsangebote.
- Sendungen, die auf Grund ihrer Eigenschaften Personen und Tiere verletzen oder Sachschaden verursachen könnten.
- Gefahrengut im Sinne nationaler oder internationaler Bestimmungen.
- Pakete, deren Inhalt gegen gesetzliche Bestimmungen verstösst oder Güter, die gesetzlich verboten sind.
- Valoren, sofern nicht ausdrücklich eine entsprechend definierte Dienstleistung angeboten wird.

20.12.2005 Seite 1



Begriffsdefinitionen

Verlust

Verderb des Inhalts, Diebstahl oder Verschwinden der Sendung.

<u>Beschädigung</u>

Beschädigung bezeichnet eine Beeinträchtigung, welche die Funktionalität des Gegenstandes so vermindert, dass der Gegenstand unbrauchbar ist oder seine Nutzbarkeit eingeschränkt wird. Als Beschädigung gilt auch eine deutlich wahrnehmbare Minderung der Ansehnlichkeit (Flecken, Beulen, Risse etc).

Valoren

Als Valoren gelten:

- Wertpapiere gemäss OR, gekreuzte Checks
- Banknoten, Geldstücke aus Nichtedelmetallen (ohne numismatische Münzen), Pre Paid Karten, gezogene Lose und ähnliche Gewinnscheine, ungekreuzte Checks, Rekachecks, Sparhefte, frankaturgültige Briefmarken, Travellerchecks, Telefonkarten
- Edelmetalle, deren Wert mindestens gleich dem Wert des Silbers ist, in Barren oder gemünzt (ohne numismatische Münzen)

<u>Uhren / Bijouterie</u>

Als Uhren/Bijouterie gelten:

- Echte Bijouterie, echte Perlen einschliesslich Zuchtperlen, Edelsteine, Juwelen, Vorführ- + Musterkollektionen
- Uhren, wertvolle Zubehöre und Ersatzteile, Penduletten, Pendulen d.h. Wand- + Tischuhren, elektronische Zeitmessapparate

Wertvolle Kunstgegenstände

Als wertvolle Kunstgegenstände gelten:

Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert, wie Gemälde, Antiquitäten, Skulpturen etc.

Gefahrengut

Stoffe oder Gegenstände, die in der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR Anhang) und in der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RSD) als solche bezeichnet sind.

Höhere Gewalt

Höhere Gewalt liegt dann vor, wenn ein nicht voraussehbares, aussergewöhnliches Ereignis mit aller Gewalt (von aussen) hereinbricht, so dass es nicht abgewendet werden kann (z.B. Naturkatastrophen, Stromspannungs- oder Elektronikschäden, Unruhen, Krieg, Terrorismus, soziale Konflikte, Seuchen).

= Definition Bundesgericht

20.12.2005 Seite 2